

## A 7 - Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht

Nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) Anlage 1 Nr. 17.1.3 ist für die geplante Flächenausweisung (Erstaufforstung 2 ha bis 20 ha) eine standörtliche Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

### 1 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich der Ersatzaufforstung südlich Lohsa (Gemarkung Lohsa Flur 1: Flurstück 2/70)

Nr.	Kriterien	Beschreibung und Bewertung
<b>2.3</b>	<b>Standort des Vorhabens</b> Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG	-
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	-
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	-
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 BNatSchG	-
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	-
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatSchG	-
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	-
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgelände nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	-
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	-
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	-
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	-
<b>Gesamtbeurteilung:</b> <b>Besonderen örtlichen Gegebenheiten liegen nicht vor.</b> <b>Es sind keine weiteren Prüfschritte gemäß § 7 Abs. 2 UVPG notwendig. Es besteht keine UVP-Pflicht.</b>		

## 2 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich der Ersatz- aufforstung am nordöstlichen Knappensee (Gemarkung Särchen Flur 5: Flurstück 13/1, 13/5, 13/6, 13/8, 13/9, 12/6)

	Kriterien	Beschreibung und Bewertung
2.3	<b>Standort des Vorhabens</b> Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG	-
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	-
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	-
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 BNatSchG	Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Knappensee" (D 54).
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	-
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatSchG	-
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	-
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsbereiche nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	-
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	-
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	-
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	-
<b>Gesamtbeurteilung:</b> <b>Besonderen örtlichen Gegebenheiten liegen vor.</b> <b>Es sind weiteren Prüfschritte gemäß § 7 Abs. 2 UVPG für das Landschaftsschutzgebiet erforderlich.</b>		

Die Ersatzaufforstung am nordöstlichen Knappensee liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Knappensee" (D 54). Mit der Räumung der Feriensiedlung und, nach erfolgter bergbautechnischer Sanierung, die Aufforstung mit standortheimischen Gehölzen läuft dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht zu wider.

	Kriterien	Beschreibung und Bewertung
<b>1</b>	<b>Merkmale des Vorhabens</b> Die Merkmale des Vorhabens werden nach folgenden Kriterien beurteilt:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Gesamtflächeninanspruchnahme von 2,6 ha Aufforstung mit standortgerechten Gehölzen
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Veränderungen der bestehenden Biotopstrukturen im gesamten Uferbereich des Knapensees aufgrund der bergbautechnischen Sanierung.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Nutzungsänderung von bergbautechnischer Sanierungsfläche durch Pflanzung von standortheimischen Baum- und Straucharten, die aus ökologischer Sicht geeignet sind, den vorhandenen Artenreichtum zu sichern; dadurch kleinflächige lokale Veränderung des Landschaftsbildes durch Anreicherung mit gliedernden Strukturen und Minderung der Erosion auf gefährdeten Flächen
1.4	Abfallerzeugung	nicht vorhanden
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	nicht vorhanden
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen,	nicht vorhanden
1.6.1	insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	nicht vorhanden
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle	nicht vorhanden
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit	nicht vorhanden
<b>3</b>	<b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b> Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen	
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	Auswirkungen sind nur innerhalb der Grenzen der aufzuforstenden Flächen selbst zu erwarten.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	nicht vorhanden
3.3	Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<u>Boden</u> : positive Auswirkungen, Verbesserung der Bodenfunktionen aufgrund von Nutzungsextensivierung, Maßnahme gegen hohe Erosionsgefährdung der Böden ⇒ nicht erheblich <u>Wasser</u> : positive Auswirkungen, Verbesserung der Grundwasserqualität durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Maßnahme gegen hohe Erosionsgefährdung der Böden ⇒ nicht erheblich <u>Luft/ Klima</u> : keine Auswirkungen, da das Vorhaben nicht in Zuordnung zu belasteten Siedlungsgebieten steht ⇒ nicht erheblich <u>Biotop</u> : mittlere Auswirkungen, da Biotop geringer bis mittlerer Bedeutung verloren gehen ⇒ nicht erheblich <u>Arten</u> : mittlere Auswirkung unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen, Verlust von bergbautechnischer Sanierungsfläche/Ruderalfluren als Lebensraum für einzelne geschützte bzw. gefährdete Arten. Die Ausbildung von Waldrändern schafft angrenzend geeignete Habitatstrukturen und mindert die Auswirkungen. ⇒ nicht erheblich <u>Landschaft</u> : geringe Auswirkungen durch Überformung des Landschaftsbildes ⇒ nicht erheblich <u>Kultur-/ Sachgüter</u> : keine Auswirkungen, da nicht vorhanden ⇒ nicht erheblich <u>Mensch</u> : keine Auswirkungen ⇒ nicht erheblich
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der beschriebenen Auswirkungen ist unter der Voraussetzung der Durchführung des Vorhabens hoch.

	Kriterien	Beschreibung und Bewertung
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Es ist keine dauerhafte wesentliche Erhöhung der Lärm-, Geruchs- und Schadstoffbelastung absehbar. Temporäre Störungen durch die Anwesenheit des Menschen während der Pflanzung bzw. der Pflege im Rahmen der forstlichen Nutzung. Reversibel ist die Umwandlung der Sanierungsfläche nur bei Aufgabe der planungsrechtlich zulässigen Nutzung.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.
4	<p><b>Überschlägige Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens</b></p> <p>Unter besonderer Berücksichtigung der Ziffern 3.1 bis 3.5 führt das Vorhaben sehr wahrscheinlich <u>nicht</u> zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.</p> <p>Das Vorhabensgebiet besitzt insgesamt keine hervorgehobene Bedeutung für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/ Luft, Arten/ Biotope und Landschaft. Die Nutzungsänderung von Sanierungsfläche zu Wald bedingt sowohl positive als auch negative Auswirkungen, wobei insbesondere für offenlandliebende Tierarten mittlere Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Kulturgüter und sonstige wertvolle Sachgüter fehlen bzw. sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bekannt. Das Vorhaben ist frei von Lärm-, Geruchs- und Schadstoffbelastungen.</p> <p><b>Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des UVPG ist aufgrund der Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nicht erforderlich.</b></p>	